

Seit unserer Arbeitsaufnahme am ersten April haben wir viele Anfragen von Trägern aus Griechenland und Deutschland erhalten. Wir freuen uns sehr über das große Interesse am deutsch-griechischen Jugendaustausch! Und hoffen, Sie bald auch aus der Nähe zu erleben.

Die häufigsten Fragen haben wir im Zusammenhang mit der **ersten Antragsfrist am 30.04.2021** im folgenden FAQ zusammengefasst. Wir werden das FAQ laufend aktualisieren. Wenn sich Ihre Frage hier nicht beantworten lässt, schreiben Sie uns gern an [leipzig@egin-dgju.org](mailto:leipzig@egin-dgju.org).

Die Grundlage für die Förderung bilden die **DGJW-Richtlinien** und das **Antragsformular**, das Sie in beiden Sprachen auf [agorayouth.com](http://agorayouth.com) finden. Auch die Formulare werden laufend aktualisiert, insbesondere wenn es zu technischen Problemen kommt.

Wir haben auch einige Anfragen von Organisationen erhalten, die eine\*n griechische\*n oder deutsche\*n Partner\*in suchen. Wir bemühen uns, im Rahmen unserer derzeitigen Möglichkeiten, zu vermitteln und werden die **Vernetzung** in Zukunft ausbauen. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihr Engagement. Wir freuen uns auf Ihre Anträge!

Maria Sarigiannidou und Gerasimos Bekas

Generalsekretär\*innen

Deutsch-Griechisches Jugendwerk

### **Update 15.06.2021**

#### **Gibt es wegen der Corona-Pandemie einen Zuschuss zur Finanzierung der Corona-Tests?**

Wenn es die geltenden Vorschriften erfordern, dass die Teilnehmenden auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden müssen, kann das DGJW hierfür einen Zuschuss gewähren. Der Zuschuss kann bis zu max. 80 Prozent der Gesamtkosten der Tests betragen.

Der Zuschuss gilt für die Durchführung eines Tests pro Teilnehmer\*in. In begründeten Fällen ist es möglich, einen Zuschuss für einen zusätzlichen Test pro Teilnehmer\*in zu erhalten.

Der Corona-Test muss frühestens 72 Stunden vor der Ankunft am Programmort oder spätestens 72 Stunden nach Programmende durchgeführt werden.

#### **Wann soll ich den Zuschuss für die Corona-Tests beantragen?**

Der Corona-Test Zuschuss kann am Ende des Projektes mit dem Verwendungsnachweise beantragt werden. Füllen Sie dazu den Antrag „Corona- Test Finanzierung“ aus.

### **Können Stornokosten wegen der Corona-Pandemie abgerechnet werden?**

Vorliegende Stornoregelung gilt im Jahr 2021 wegen der Corona-Pandemie abgesagten Projekte, für die dem DGJV bzw. der Zentralstelle spätestens vier Wochen vor Beginn des Projekts ein vollständiger Antrag (inkl. Unterschriften aller Projektpartner) vorgelegt wurde. Die Stornokosten gelten maximal bis zur Höhe der Bewilligung zu den Programm-/Reisekosten, aber ohne Corona-Zuschuss.

- Bei Online-Projekten besteht kein Stornoanspruch.
- Im Falle von hybriden Projekten können die Programmteile vor Ort bei nötigen und unaufschiebbaren Programmkosten im Rahmen der Storno-Regelung berücksichtigt werden.

### **Wie sollen wir das Mittelabrufformular einreichen? Per Post oder reicht eine digitale Kopie?**

Sie können den Mittelabruf als Scan per E-Mail versenden. Bitte behalten die originale Kopie. Sie ist mit den Verwendungsnachweis einzureichen.

### **An wen wenden sich die deutschen und griechischen Träger, um ein Kleinprojekt zu beantragen?**

Die deutschen Träger wenden sich an eine Zentralstelle und die griechischen direkt an das DGJV.

## **Update 27.04.2021**

### **Wie wird die Haftung der bewilligten Mittel, innerhalb der Partnerschaft geregelt?**

Die Zuwendungsnehmer haften nur für die Mittel, die ihnen jeweils zugesprochen werden, weil sie die Kosten tragen, also in der Regel die Reisenden für den Beitrag zu den Reisekosten und die Gastgebernden für die Programmkosten. Jede Seite, die den Zuschuss für die Vor- und Nachbereitung beantragt, ist zudem für diesen verantwortlich. Jede Seite kann diesen Zuschuss beantragen, wenn sie eine Vor- und Nachbereitung im eigenen Land macht, denn er kann bis zu einem Mal pro Projekt für jedes Land gewährt werden. Gemeinsame, längere Vor- und Nachbereitungen können als Fachkräfteaustausch gesondert beantragt werden.

### **Wer bekommt den Zuschuss für die Vor- und Nachbereitung des Projekts?**

Den Zuschuss für die Vor- und Nachbereitung des Projekts gibt es gemäß der Richtlinien bis zu einmal pro Projekt und pro Land. Deshalb kann jede Seite ihn bis zu einem Mal für die Vor- und Nachbereitung beantragen.

### **Können wir mehr als einen Antrag stellen?**

Ja, es ist möglich mehr als einen Antrag zu stellen.

### **Welche Unterlagen werden für die Abrechnung nötig sein?**

Sie werden allen nötigen Unterlagen und Dokumente, die für die Abrechnung nötig sind, mit dem Bewilligungsbescheid erfahren.

### **Wird eine digitale Unterschrift akzeptiert?**

Wir können zurzeit keine Projekte ohne das Vorliegen der originalen Unterschrift bewilligen. Kontaktieren Sie uns per E-Mail falls es zu Problemen und Verzögerungen kommt.

## **Übersicht der Förderung**

Festbeträge pro Programmtag und Person\*

<b>Förderung der Programmkosten*</b>	<b>Bis zu</b>
Unterbringung in Familien	20€
Unterbringung in Hostels, Hotels, Zeltlagern	35€
Sprachmittler	150€
<b>Förderung der Reisekosten</b>	0,12€/km
Zuschuss Vor- und Nachbereitung <b>pro Projekt und pro Land</b>	300€
Verwaltungskostenzuschuss für Zentralstellen	100€

## **1. Programmarten – Allgemein**

### **Welche Programmarten können gefördert werden?**

*Das DGJW fördert deutsch-griechische Projekte, das heißt Projekte, die gemeinsam von einer griechischen und einer deutschen Partnergruppe durchgeführt werden.*

*Ferner werden trilaterale Programme, bei denen ein Partner aus einem Drittland teilnimmt, gefördert.*

### **Wer ist antragsberechtigt?**

*Anträge können von Trägern (Einzelantragstellern und Zentralstellen mit Zuständigkeit für mehrere Einzelantragsteller) in Deutschland und Griechenland gestellt werden, die als juristische Person in der Lage sind, die rechtliche, fachliche und pädagogische Verantwortung für die Durchführung von Projekten zu tragen und die administrativen Voraussetzungen zur verwaltungsmäßigen Abwicklung zu erfüllen.*

### **Können Digitale Projekte gefördert werden?**

*Die Förderung der „Kleinaktivitäten“ nach 1.3.3 der Förderrichtlinien, auch für digitale Maßnahmen, kann formlos mit einer kurzen Beschreibung des Projekts und einem Kosten- und Finanzierungsplan ohne Antragsfristen laufend beantragt werden.*

*Für größere digitale Jugendaustauschprojekte besteht 2021 die Möglichkeit die Förderung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung auf der Basis eines Kosten- und Finanzierungsplans zu den beiden Antragsfristen zu beantragen.*

### **Stellen wir den Antrag in Leipzig oder in Thessaloniki?**

*Alle außerschulischen Projekte werden von beiden Partnerorganisationen gemeinsam beim DGJW Büro Leipzig (Markt 10, 04109 Leipzig) beantragt (mit Ausnahme des Sports).*

*Alle schulischen Projekte und Projekte des Sports gemeinsam beim DGJW Büro Thessaloniki. (P.O. Box 10498, GR-54110Thessaloniki)*

*Hierbei spielt es keine Rolle, wer Gastland/Gastgeber ist. Für Kleinaktivitäten sind beiden Büros zuständig. Sie können den Antrag sowohl in Leipzig als auch in Thessaloniki formlos mit einer kurzen Beschreibung des Projekts und einem Kosten- und Finanzierungsplan und ohne Antragsfrist stellen.*

### **In welcher Sprache stellen wir den Antrag?**

*Unsere Büros in Leipzig und Thessaloniki arbeiten bilingual Deutsch/Griechisch. Ausnahmsweise dürfen die Anträge auf Englisch gestellt werden, wenn es für Sie einfacher ist.*

### **Können Hybridprojekte, teils digital teils vor Ort, gefördert werden?**

*Ja.*

### **Was sind Personen der Sprachmittlung?**

*Personen, die die Kommunikation zwischen den Teilnehmenden ermöglichen, indem sie von einer Sprache in eine andere übertragen, übersetzen, dolmetschen.*

### **Ist eine Kofinanzierung aus anderen Quellen möglich?**

*Ja. Sie ist separat zu beantragen. Sollte die Kofinanzierung genehmigt werden, ist sie dem DGJW mitzuteilen.*

## **2. Teilnehmende**

**Wie alt sollten die Teilnehmenden sein?**

*Alle jungen Menschen in Deutschland und Griechenland im Alter von 12 Jahren bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres*

**Können Teilnehmenden, die keine griechische oder deutsche Staatsbürgerschaft besitzen auch gefördert werden?**

*Ja, solange die Teilnehmenden ihren Wohnort in Deutschland oder Griechenland und das Recht ins Ausland zu reisen haben.*

## **3. Trilaterale Projekte**

**Welche Kosten werden für das Drittland in Deutschland und Griechenland übernommen?**

*Den Zuschuss zu den Aufenthaltskosten gibt es bei trilateralen Projekten für alle Teilnehmenden in Deutschland und Griechenland. Den Zuschuss zu den Reisekosten nur für deutsche Teilnehmende nach Griechenland oder griechische Teilnehmende nach Deutschland.*

*Bei trilateralen Programmen werden die Tagessätze für alle Teilnehmenden an den Gastgeber in Deutschland oder Griechenland ausgezahlt. Fahrkostenzuschüsse erhalten lediglich die Deutsche Teilnehmenden bei Maßnahmen in Griechenland und/oder die griechischen Teilnehmende bei Maßnahmen in Deutschland. Die Teilnehmenden aus einem Drittland erhalten keinen Fahrkostenzuschuss durch das DGJW.*

*Maßnahmen in einem Drittland können durch das DGJW nicht gefördert werden.*

## **4. Zuschussarten**

**Wer beantragt den Zuschuss von bis zu 300 € je Projekt für die Vorbereitung und Auswertung der Projekte im eigenen Land?**

*Für die Vorbereitung und Auswertung der Projekte im eigenen Land kann ein Zuschuss von bis zu 300 € je Projekt gewährt werden. Damit ist die jeweilige Vor- und Nachbereitung sowohl des Gastes als auch des Gastgebers im jeweiligen Heimatland, in Abweichung von einer gemeinsamen bilateralen Vorbereitung an einem Ort, gemeint. Die Pauschale zur Vor- und Nachbereitung der Maßnahme kann sowohl vom Gast als auch vom Gastgeber beantragt werden, wenn im Rahmen der*

*Vor- und Nachbereitung entsprechende Kosten anfallen, die im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens belegt werden müssen.*

*Die Richtlinien schreiben nicht vor, wie die Vor- und Nachbereitung von Programmen durchgeführt werden muss. Sie kann, unabhängig von der diesjährigen Corona Problematik, online durchgeführt werden*

### **Wer bekommt den Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von 0,12€/km und pro Teilnehmenden und wer den Zuschuss für die Tagessätze?**

*Die Zuschüsse für die Fahrtkosten sind grundsätzlich Bestandteil des Gesamtantrags und werden an die Organisation ausgezahlt, die reist. Die Kontodaten müssen im Antrag ergänzt werden oder gesondert an das DGJW übermittelt werden.*

*Der Gastgeber erhält die Förderung der Tagessätze für die gesamte Gruppe, da er die Verantwortung für den Aufenthalt und das Programm im Gastland hat.*

### **Wie wird der Fahrkostenzuschuss berechnet?**

*Was den Fahrkostenzuschuss betrifft, erfolgt dieser als Kilometerpauschale auf der Grundlage der Entfernung zwischen Heimatort und dem Ort der Begegnung und wird nur für die einfache Entfernung gewährt. Einen Ausdruck der Wegstrecke ist beim Antrag beizufügen.*

### **Wer beantragt den Verwaltungskostenzuschuss?**

*Den Verwaltungskostenzuschuss erhalten nur Zentralstellen, die Anträge und Mittel weiterleiten und keine öffentlichen Träger sind. Sie müssen ihre Anträge über Ihren Bundesverband einreichen, der dann den Verwaltungskostenzuschuss beantragen kann. Derzeit gibt es in Griechenland keine vergleichbaren Strukturen.*

## **5. Antragsverfahren**

### **Was passiert mit Anträgen, die im Rahmen des Sonderprogramms gestellt wurden?**

*Das DGJW kann Anträge aus dem Sonderprogramm nicht direkt übernehmen. Die Maßnahmen müssen neu beim DGJW über die zuständigen Zentralstellen beantragt werden.*

*Abweichend von 4.6 der Förderrichtlinien können in der ersten Jahreshälfte 2021 aufgrund des Wechsels der Förderung zwischen dem Sonderprogramm des BMFSFJ und dem DGJW auch bereits begonnene, noch nicht abgeschlossene Projekte gefördert werden. Bewilligte Projekte mit Bewilligungszeitraum bis 30.04. können nicht verschoben, sondern müssen neu beim DGJW beantragt werden. Finden diese Projekte (neu oder verschoben) nach dem 30.4. (Antragsfrist) statt, können in diesem Jahr ausnahmsweise auch Kosten mit den erst im Mai bewilligten Mitteln abgerechnet werden, die schon vor der Bewilligung angefallen sind.*

### **Wie lange vor den Maßnahmen müssen wir uns bewerben?**

*Normalerweise stellen Sie Ihren Antrag drei Monate vor Projektbeginn. Ausnahmsweise können dieses Jahres Anträge für Projekten, die im Mai und Juni stattfinden kurzfristiger gestellt werden.*

*Wenn Sie für Mai/Juni 2021 eine Maßnahme zum 30.04 beim DGJW beantragen, können Sie sie innerhalb von 2021 verschieben, ohne einen neuen Antrag stellen zu müssen.*

### **Wird der Antrag per Post oder E-Mail gestellt?**

*Per Post. Das Datum des Poststempels gilt als Antragsfrist.*

### **Sind neben dem Antragsformular noch weitere Unterlagen erforderlich?**

- 1. Das Programm (siehe Antragsformular)*
- 2. Informationen über die pädagogische und internationale Erfahrung und Qualifikationen der Betreuerinnen bzw. Betreuer (max. 500 Wörter).*
- 3. Einen Ausdruck der beantragten Reiserstrecke (z.B. Google Maps)*

### **Wenn zwei Reisen/Austausche geplant sind (ein Teil des Programms in Deutschland und ein Teil in Griechenland, Besuch, Gegenbesuch), sind dann ein oder zwei Anträge nötig?**

*Zwei Anträge sind nötig, da es sich dabei um zwei Maßnahmen handelt.*

Stand 27.4.21